

ten Staaten, eine Verbesserung der Durchsetzungsmöglichkeiten, vor allem gegen kommerzielle Urheberrechtsverletzungen und die Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit über die Bedeutung von Urheberrechten (S. 352 ff.). In Bezug auf internationale Abkommen zum Urheberrecht fordert sie, die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer stärker zu berücksichtigen. Dies gilt auch für EU-Richtlinien, die nach ihrer Auffassung unterschiedliche Maßstäbe für entwickelte Länder einerseits und Entwicklungs- und Transformationsländer andererseits vorsehen sollten (S. 356). Dies hat einige Plausibilität für sich, zumal bereits Entwicklungs- bzw. Transformationsländer Teil der EU sind bzw. in absehbarer Zeit werden könnten. Die konkrete Ausgestaltung dürfte sich allerdings als schwierig erweisen. Dies gilt auch deshalb, da EU-Richtlinien auch heute schon oftmals das von Kompromisslösungen geprägte Ergebnis langwieriger Verhandlungen sind.

Abschließend ist zu sagen, dass *Abovyan* hier eine sorgsam gearbeitete Studie vorlegt, die – wie das umfangreiche Literaturverzeichnis belegt (S. 372–400) – auch die einschlägige deutschsprachige Urheberrechtswissenschaft berücksichtigt hat. Das Buch sei somit jedem empfohlen, der sich mit Fragen des Urheberrechts in Entwicklungs- und Transformationsländern im Allgemeinen und Armenien im Besonderen befasst.

RA Dr. *Simon Apel*, Mannheim

Demirbilek, Saha: Der Schutz indigenen Wissens im Spannungsfeld von Immaterialgüterrecht und customary law. Am Beispiel des südafrikanischen Intellectual Property Laws Amendment Act 2013. Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht Bd. 122, Verlag Dr. Kováč, Hamburg 2015, 370 S., ISBN 978-3-8300-8540-9, € 99,80

In der Rechtsvergleichung nimmt das südafrikanische Recht eine Sonderstellung ein. Es beruht traditionell auf dem sogenannten Roman-Dutch Law, was dazu führen kann, dass das Verfassungsgericht auch einmal eine Entscheidung des deutschen BGH zitiert, um einen Rechtssatz des common law abzulehnen (siehe *Hosemann*, FamRZ 2015, 2101 ff.; die anderen Länder dieser Rechtsfamilie sind Ceylon, das heutige Sri Lanka, und früher auch Guyana, siehe hierzu *Brühwiler*, NZZ Int. Ausgabe 23.1.2016, S. 6). Hinzu tritt die Postkolonialzeit mit ihrer Aufwertung indigener Besonderheiten, auch im Bereich der Sprachen, die sich in der Verfassung von 1996 widerspiegeln.

Die Verfasserin widmet sich dem südafrikanischen Intellectual Property Laws Amendment Act 2013, der im Anhang des Buches vollständig abgedruckt ist. Der Schutz indigenen Wissens steht im Zusammenhang mit der Aufwertung traditioneller Lebensphilosophie, der Erhaltung der Biodiversität, aber auch der finanziellen Beteiligung der indigenen Gemeinschaften an der Verwertung solchen traditionellen Wissens. Es geht um einen wirtschaftlichen Ausgleich, der früher nur vertraglich möglich war, jetzt aber in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist. Nach einer knappen Einleitung behandelt die Verf. zunächst die Stellung der Entwicklungsländer, insbesondere der Republik Südafrika, im globalen Immaterialgüterrechtssystem und widmet sich dann der Erläuterung der relevanten Begrifflichkeiten, insbesondere der Begriffe «indigen» oder «traditionell». Dann folgt ein Abschnitt über bereits bestehende Regelwerke zum Schutz indigenen Wissens. Der Hauptteil der Arbeit gilt dann dem neuen «Intellectual Property Laws Amendment Act 2013» der Republik Südafrika (S. 73 – 215).

Ausführlich und kenntnisreich wird erfasst, was eine indigene Gemeinschaft in Südafrika darstellt. Es «ist davon auszugehen, dass der südafrikanische Gesetzgeber sämtliche schwarze Gemeinschaften als indigen ansieht, die customary law befolgen» (S. 148). Hinzu tritt das Bewusstsein, einer solchen Gemeinschaft anzugehören, ein Zusammengehörigkeitsgefühl. Man wird an *Mancinis* Begriff der Nation erinnert, der außer den äußeren Elementen noch ein solches Bewusstsein («Coscienza della Nazionalità», *Mancini*, Dellla nazionalità come fondamento del diritto delle genti, 1851, ed. *Jayme*, 2000, S. 45) verlangt. Insgesamt geht es um Miturheberschaft (S. 156).

Die Frankfurter Dissertation, die auf Studien in Südafrika beruht, betritt vielfach Neuland. Sie ist klar und spannend geschrieben, hält auch gelegentlich mit der Kritik nicht zurück. Der Leser lernt viel über die Sonderstellung des neuen südafrikanischen Rechtssystems und seine Originalität, aber auch über den Mut des dortigen Gesetzgebers, solche Fragen zu regeln.

Prof. em. Dr. Dr.h.c. mult. *Erik Jayme*, Heidelberg

Borges, Georg/Meents, Jan Geert (Hg.): Cloud Computing: Rechtshandbuch. C.H. Beck Verlag, München 2016, XXXIII + 734 S., ISBN 978-3-406-64590-7, € 139.–/CHF (fPr) 195.–

Cloud Computing ist aus der modernen Wirtschaft nicht mehr wegzudenken. Die vielfältigen berührten Rechtsfragen unternimmt das zu besprechende Rechtshandbuch umfassend darzustellen. Es richtet sich ausweislich des Ver-